

Satzung TC 75 Ehringhausen e.V.
GV vom 10. März 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der am 04. März 1975 gegründete Verein führt den Namen: TC 75 Ehringhausen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Hauptstraße 4 in 59590 Geseke und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der TC 75 Ehringhausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit sowie die Förderung sportlicher Betätigung und Leistungen.
- (3) Der TC 75 Ehringhausen e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des TC 75 Ehringhausen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des TC 75 Ehringhausen e.V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TC 75 Ehringhausen e.V. fremd oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der TC 75 Ehringhausen e.V. ist Mitglied des Westfälischen Tennis-Verbandes.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. jugendlichen Mitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in die passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des TC 75 Ehringhausen e.V. grundsätzlich vor Beginn des Geschäftsjahres möglich.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und unterstützen, aber keinen aktiven Tennissport betreiben. Eine Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des TC 75 Ehringhausen e.V. zu jedem Zeitpunkt möglich. Vom Zeitpunkt der Umwandlung an gilt die Beitragsordnung für aktive Mitglieder.

(4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten Lebensjahr kein Stimmrecht.

(5) Personen, die sich um die Sache des Tennissports oder den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Diese haben das Recht aktiver Mitglieder, können jedoch auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer die Mitgliedschaft des TC 75 Ehringhausen e.V. erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Mit der Anmeldung anerkennt jedes Mitglied die Bestimmung dieser Satzung.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand steht dem Bewerber innerhalb von 2 Wochen eine Berufung zu, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sport oder gegen die Satzung in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger – Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der Beschluss des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung einlegen, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge für alle Mitglieder regelt die Beitragsordnung, die in geeigneter Form bekannt zu geben ist.

§9 Organe des Vereins

(1) Organe des TC 75 Ehringhausen e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Alle Ämter im TC 75 Ehringhausen e.V. werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand beruft jährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(2) In dringenden Angelegenheit ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitgliedern gestellt wird.

Die Einladung erfolgt nach Maßgabe der Ladungsvorgaben zu ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(3) Der Vorsitzende, bzw. für den Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

- (4) die Tagesordnung sollte in der Regel folgende Punkte umfassen:
- a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - b) der Geschäftsbericht des Vorstandes
 - c) Sportberichte
 - d) Kassenbericht
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des bisherigen Vorstandes
 - g) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder wählen.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden beantragen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmungen auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.

Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erhält.

(9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer anzufertigen, die vom Vorsitzenden (bzw. für den Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) zu unterzeichnen.

(10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(11) Jedes Mitglied hat das Recht, in die Niederschriften der Mitgliederversammlungen Einsicht zu nehmen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem Geschäftsführer, stellvertretender Vorsitzende, Schriftführer
- c) dem Kassierer

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beisitzer durch die Mitgliederversammlung wählen lassen.

(3) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), das zum Erwerb oder Verkauf und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung jährlich versetzt gewählt.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, erfolgt in der kommenden Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandsmitgliedes.

(6) Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss.

(7) Die Führung des Vereins liegt in der Hand des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Der Vorstand kann mittels einer Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandmitglieder regeln.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(2) Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und das jährlich versetzt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 13 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des TC 75 Ehringhausen e.V.

(1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Sind nach Punkt 1 nicht 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(4) Bei der Auflösung des TC 75 Ehringhausen e.V. fällt etwa verbleibendes Vermögen des Vereins nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins an den Turnverein Ehringhausen, soweit dieser Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung verfolgt.

Andernfalls ist das Vermögen auf die Stadt Geseke zu übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke auf dem sportlichen Sektor zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10. März 2017 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geseke, den 10. März 2017

Unterschrift